

1950 — GBL. S. 1199 — gerichtet ist, oder der wiederholten Begehung schwerer Verbrechen schuldig ist. Auf Todesstrafe darf gegenüber Jugendlichen nicht erkannt werden.

(2) Ist auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt worden, so ist während des Strafvollzuges jährlich zu überprüfen, ob das Ziel der Bestrafung erreicht ist. Die Überprüfung nimmt eine Kommission vor, die aus dem Leiter des Jugendhauses, dem Oberstaatsanwalt des Bezirkes, einem Jugendrichter und einem verantwortlichen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gebildet wird. Der dieser Kommission angehörende Jugendrichter wird vom Ministerium der Justiz, der verantwortliche Mitarbeiter für Jugendgerichtshilfe vom Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür allgemein bestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Staatsanwalts. Ist das Ziel der Bestrafung erreicht, so wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgesetzt.

Zweiter Teil Das Verfahren

§ 33

(1) Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich sind, kann der Staatsanwalt die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts dadurch begründen, daß er bei ihm Anklage erhebt.

(2) Das Gleiche gilt für die Fälle des § 24 Abs. 1.

§ 41

Öffentlichkeit und Zulassung Dritter zum Verfahren

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; es kann jedoch durch Beschluß des Gerichts die Öffentlichkeit angeordnet werden.

(2) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und der Freien Deutschen Jugend ist die Anwesenheit gestattet. Sie erhalten auf Verlangen das Wort.

(3) Andere Personen können zur Verhandlung durch Beschluß des Jugendgerichts zugelassen werden.

Fünfter Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 und das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit allen dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 67

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1952

gez. Otto Grotewohl
Ministerpräsident

Aus: National-Zeitung v. 27. Mai 1952

Urteil gegen Spaleck

DOKUMENT NR. 51

7 K St.Ks. 2/51

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den Grubenarbeiter Ernst Spaleck, geb. 19. 9. 33 in Sagan/Schl., wohnhaft in Oberlungwitz b./Chemnitz, Hoferstraße 483b, dtsch., ev., ledig, nicht vorbestraft, z. Zt. in U-Haft, wegen Befehl 201 der SMAD vom 16. 8. 1947

wurde in der Sitzung am 8. März 1951 vor dem Landgericht große Strafkammer in Potsdam ...

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechen gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit Vergehen gegen Abschnitt II Artikel III A III der Kontrollratsdirektive 38 zu 8 — acht — Jahren Zuchthaus verurteilt.

Er wird als Belasteter eingestuft.

Er unterliegt den Sühnmaßnahmen gem. Art. IX Ziffer 3—9 der Kontrollratsdirektive 38.

Sein Vermögen wird eingezogen.

Die Dauer der Berufsbeschränkung gem. Ziffer 7 wird auf 10 — zehn — Jahre festgesetzt.

Die seit dem 11. November 1950 erlittene U-Haft wird auf die Strafverbüßung angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

7 K St.Ks. 2/51

Gründe:

... Am 2. August 1949 meldete er sich zum Erzbergbau nach Aue. Zunächst arbeitete er dort über Tage, seit 7. Februar 1950 als Fördermann im Untertagebau. Als Fördermann arbeitete er nur ein paar Tage, da ihm wieder die Lust zur Arbeit ausging. So fuhr er wieder, ohne Abmeldung bei der Leitung in Aue, zu seinen Eltern nach Oberlungwitz. Er stahl seinem Vater 185,— DM. Am 14. Februar 1950 fuhr er über Chemnitz nach Berlin. Am 15. Februar 1950 begab er sich zur Kuno-Fischerstraße und gab sich dort als politischer Flüchtling aus. Er gab an, daß er in Oberlungwitz an Hauswänden Hetzschriften gegen die DDR angebracht habe. Nach Vorzeigung seines Schachtausweises der Wismuth AG bekam er die Zulassung als „politischer Flüchtling“. Von der Kuno-Fischer-Str. 8, zwar nach außen getarnten Sozialamt von Groß-Berlin, in Wirklichkeit aber die deutsche Spionagedienststelle in anglo-amerikanischem Solde, wurde er zur englischen Spionagedienststelle in der Ulmenallee geschickt und hier ebenfalls als „politischer Flüchtling“ registriert und zu den Einrichtungen und führenden Personen der Wismuth AG vernommen. Der Angeklagte gab darüber bereitwillig Auskunft. Am 21. April 1950 wollte er sich über die französische Kommandantur in Westberlin in die französische Fremdenlegion melden, wurde aber wegen seines jugendlichen Alters nicht angenommen. In dem sogenannten „Flücht-

lingsauffanglager“, in welchem er sich bis 9. Mai 1950 aufhielt, machte er dem Leiter ebenfalls erschöpfende Angaben über den Erzbergbau in Aue. Des weiteren erklärte er dem Heimleiter, daß er gewaltsam zur Arbeit nach Aue gepreßt worden sei, daß er wegen Kleben von Flugblättern und staatsfeindlichen Äußerungen gegen die DDR politisch verfolgt worden sei. Wegen mehrerer Kameradendiebstähle wurde er am 9. Mai 1950 aus dem Lager ausgeschlossen. Darauf meldete er sich beim Polizeirevier in Berlin-Treptow (demokratischer Sektor), wo er auch angab, in Westberlin gewesen zu sein. Über das Polizeipräsidium wurde er in die Polizeihaftanstalt eingeliefert, nach 4 Tagen der Jugendhilfsstelle abgegeben und nach weiteren 4 Wochen mit einem Transport wieder nach Aue geschickt. Er bekam dort seine Entlassung und kehrte zu seinen Eltern nach Oberlungwitz zurück. Dort lungerte er auf Kosten der Eltern herum. Seine Bewerbung um Einstellung in die VP wurde abschlägig beschieden. Auf Anraten und Druck seiner Eltern nahm er am 15. August 1950 im Steinkohlenbergbau Werk Deutschland Arbeit auf, die einen ganzen Tag dauerte. Bis zum 24. September 1950 bummelte er wiederum ohne Arbeit bei seinen Eltern herum und setzte sich dann abermals nach Westberlin ab, nachdem er zu Hause 85,— DM entwendete. Hier meldete er sich wieder in der Kuno-Fischer-Straße. Für seinen Fortgang aus Westberlin am 9. Mai 1950 gab er nicht den wahren Grund, also die von ihm durchgeführten Kameradendiebstähle im Lager an, sondern erklärte dort, daß er vom 24. Februar bis 9. Mai 1950 im Arbeiterwohlfahrtsheim am Tegeler See als „politischer Flüchtling“ untergebracht gewesen sei. Durch seine Ortskenntnis habe er sich am 9. Mai 1950 mit der S-Bahn verfahren und sei auf dem S-Bahnhof Ostkreuz von der VP verhaftet worden. Obwohl man ihm keine strafbare Handlung hätte nachweisen können, sei er von der VP zum Wismuth Straflager Johann-Georgenstadt gebracht. In diesem Lager habe er unter schärfster Bewachung schwerste Arbeit verrichten müssen. Von dem Wachkommando sei er mißhandelt und geschlagen worden, bei äußerst schlechter und geringer Verpflegung. Seine Bekleidung habe nur aus Lumpen bestanden und sei nicht repariert worden. Es sei dies das schlechteste Arbeitslager in der DDR. Entwichene Häftlinge seien nach der Ergreifung sofort erschossen worden, oder in ein Straflager nach Annaberg überführt worden, in welchem sie lebensgefährliche Arbeiten hätten verrichten müssen.

Von der Kuno-Fischer-Straße wurde er zwecks Berichterstattung der englischen Geheimpolizei in Berlin-Steglitz überwiesen, dem er jedoch nicht nachkam. Diese erlogenen Angaben machte der Angeklagte aus dem Grunde, um sich als „politischer Flüchtling“ ein leichtes und angenehmes Leben zu verschaffen. Nachdem er bis 2. Oktober 1950 in Westberlin herumlungerte, im Fichtebunker übernachtete, und dort verpflegt wurde, mußte er wegen Diebstahls